

Bauleitplanung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Feuerwehrhaus“ im Gemeindeteil Obristfeld

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2. Mai 2018 gebilligten und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Sondergebiet Feuerwehrhaus“ im Gemeindeteil Obristfeld in der Fassung vom 2. Mai 2018 sowie die Entwürfe der Begründungen liegen im Zeitraum

vom 12. November bis 12. Dezember 2018

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, Bauverwaltung, Kronacher Straße 41, öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Es ist weiterhin möglich, die Planunterlagen unter www.redwitz.de einzusehen.

Die zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe umfassen eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nummer 2672 der Gemarkung Redwitz a.d.Rodach.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden von der Weidnitzer Straße, im Osten vom Wirtschaftsweg Flur-Nummer 2669, im Süden von landwirtschaftlichen Flächen und im Westen vom Wirtschaftsweg Flur-Nummer 2693 begrenzt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, Schreiben vom 14. Februar 2018 (Hinweise zum Grundwasserschutz und zum Gewässerschutz)

Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Lichtenfels, Schreiben vom 27. Februar 2018 (Hinweise zur Gestaltung des Baugebietes)

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Schreiben vom 2. März 2018 (Hinweise zu Immissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung)

Stellungnahme des Landratsamtes Lichtenfels, E-Mail vom 21. März 2018 (Hinweise zu Immissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, naturschutzfachliche und wasserrechtliche Stellungnahme)

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom September 2018, Büro für Landschaftsplanung Kraus, Bamberg.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Sondergebiet Feuerwehrhaus“ im Gemeindeteil Obristfeld unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt wird und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Redwitz a.d.Rodach, den 17.10.2018



Christian Mrosek
Erster Bürgermeister

